

Mustervertrag:

Vertrag zur NOTIFIZIERUNG gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Vertrag zur Notifizierung Nr.:

Die Firma:
.....
.....

als Notifizierender, nachfolgend **N** genannt,

Abfallerzeuger:
.....
.....

und die Firma:
.....
.....

als Empfänger, nachfolgend **EA** genannt,

schließen einen Vertrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, über die Verbringung von zur:
 Verwertung bestimmten Abfällen,
 Beseitigung bestimmten Abfällen,
der die nachfolgenden Verpflichtungen bzw. Vereinbarungen umfasst:

I. Verpflichtungen

- 1. N verpflichtet sich, die Abfälle gemäß Artikel 22 und 24, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zurückzunehmen, falls die Verbringung oder die Verwertung oder die Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal erfolgt ist.
- 2. EA verpflichtet sich zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Art. 24 Abs. 3, falls die Verbringung verantwortlich durch EA illegal erfolgt ist;
- 3. EA bzw. die Anlage verpflichten sich, zur Vorlage der Bescheinigung nach Art. 16 Buchst. e
 innerhalb von**Tagen** nach Erhalt der Abfälle, oder so bald wie möglich und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle den zuständigen Behörden eine Bescheinigung darüber zukommen zu lassen, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen und den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verwertet oder beseitigt wurden.

I. A Zusätzliche Verpflichtungen, soweit die Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind:

EA bzw. die vorläufige Anlage verpflichten sich zur Vorlage der Bescheinigung

- 1. nach Art. 15 Buchst. d, dass die **vorläufige** **Verwertung** oder **Beseitigung** der Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen und den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 innerhalb **von****Tagen** nach Erhalt der Abfälle, oder so bald wie möglich und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt **abgeschlossen** wurde und

2. nach Art. 15 Buchst. e, dass die **Verwertung** oder **Beseitigung** der Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen und den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 innerhalb von**Tagen** nach Lieferung der Abfälle, oder so bald wie möglich und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Lieferung der Abfälle **durchgeführt** wurde
3. EA verpflichtet sich zur Einreichung einer Notifizierung bei der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort des ursprünglichen Versandstaates gemäß Art. 15 Buchst. f Ziffer ii, soweit die Abfälle nach der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung an eine Anlage in einen Nicht-EU-Drittstaat geliefert wird.

II. Angaben zum Abfall

1. Bezeichnung des Abfalls:
2. Abfallidentifizierungscode:
 - 2.1. Basler Übereinkommen : Liste A :Liste B :
 - 2.2. OECD-Code :OECD-Liste: Grün / Gelb / Rot
 - 2.3. Sonstige: nicht gelistet.....
 - 2.4. EAK- (EWC) Code:
3. Die Gesamtabfallmenge beträgt [in Tonnen]:.....
4. Zusammensetzung des Abfalls:
 - lt. beiliegender Deklarationsanalyse
 - lt. der nachfolgend beschriebenen Zusammensetzung:

Bezeichnung / Parameter	Gehalt

III. Anlagengenehmigung-/zulassung, Verfahrensart

1. Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage ist durch (Genehmigungsbehörde):
.....
.....
2. erteilt worden, als Anlage (Bezeichnung):
.....
.....
.....
3. Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage ist befristet bis:

- 4. Genehmigung / Zulassung der Anlage liegt in Kopie bei (s. *Anlage 1*).
 Bestätigung der Anlagengenehmigung/-zulassung durch die zuständige Behörde liegt in Kopie bei (s. *Anlage 2*).
- 5. Die Beseitigungs- oder Verwertungsanlage ist in Anhang I Kat. 5 der Richtlinie 96/61/EG (RL über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) aufgeführt.
 Eine gültige Genehmigung im Sinne der RL liegt in Kopie bei (s. *Anlage 3*).
 Eine Erklärung der zuständigen Behörde, mit der deren Bestehen bestätigt wird, liegt in Kopie bei (s. *Anlage 4*).
- 6. Kurzbeschreibung des Anlagenverfahrens:
.....
.....
.....
.....
- 7. Die Abfälle sind zur vorläufigen Verwertung R12 / R13:oder Beseitigung D13 – D15: vorgesehen.

Die v. g. Angaben unter III. 1. – 6. für alle Anlagen, in denen weitere nachfolgende vorläufige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren bis zur nicht vorläufigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren (Endentsorgung) vorgenommen werden, liegen in Kopie bei (s. *Anlage 5*).

IV. Schätzwert

- 1. Der Wert des verwerteten Materials beträgt:

V. Angaben zu Restabfall

- 1. Die Menge des verwerteten Materials im Verhältnis zur Restabfallmenge beträgt:
.....
.....
- 2. Das vorgesehene Entsorgungsverfahren für den Restabfall nach stattgefundenener Verwertung:
.....
.....
.....
.....
.....

(Kurzbeschreibung des Entsorgungsverfahrens und Angaben zur Genehmigung / Zulassung der Anlage)

VI. Vertragsdauer

- Der Vertrag ist gültig bis zum:
- Der Vertrag gilt für die Dauer der Notifizierung (*s. Befristung im Notifizierungsformular Feld 20 bzw. Zustimmungsbescheid zuzüglich der Verwertungs- bzw. Beseitigungsfrist*).
- Der Vertrag gilt für ein Jahr ab Datum der Unterzeichnung beider Vertragsparteien und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit der Vertrag nicht spätestens Monat/e vor Ablauf gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich gekündigt worden ist.¹
- Weiteres zur Vertragsdauer:
.....
.....

N (Notifizierender)

EA (Empfänger)

Abfallerzeuger

.....

(Datum / Unterschrift)

.....

(Datum / Unterschrift)

.....

(Datum / Unterschrift)

¹ in diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Vertrag nicht auf eine Notifizierungs-Nr. festgelegt wird